

Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines liechtensteinischen Fortpflanzungsmedizingesetzes (fVLB-FMedG) im Vergleich zum schweizerischen Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung heute (chFMedG), SR 810.11, und zu dessen Abänderung (chAbae-FMedG)

Thema	fVLB-FMedG	chFMedG	chAbae-FMedG
Informations- und Beratungspflichten betreffend die Durchführung von Fortpflanzungsverfahren	Bisheriger Stand des chFMedG übernommen (Art. 7).	Beratungspflicht Die Information und Beratung zielt v.a. auf folgende Themen ab (Art. 6): · die verschiedenen Ursachen der Unfruchtbarkeit; · das medizinische Verfahren sowie dessen Erfolgsaussichten und Gefahren; · das Risiko einer allfälligen Mehrlingsschwangerschaft; · mögliche psychische und physische Belastungen; und · die rechtlichen und finanziellen Aspekte.	Insbesondere in Hinblick auf die Durchführung eines Fortpflanzungsverfahrens mit Untersuchung des Erbguts von Keimzellen oder Embryonen in vitro oder mit Auswahl von Samenzellen zur Verhinderung der Übertragung einer schweren Krankheit detaillierter geregelt (Art. 6, 6a).
Einwilligung des Paares zu Fortpflanzungsverfahren	Bisheriger Stand des chFMedG übernommen (Art. 8 Abs. 1).	Schriftliche Einwilligung des betroffenen Paares erforderlich (Art. 7 Abs. 1).	Neu wird schon im Zeitpunkt der Einwilligung die vorangegangene hinreichende Information und Beratung des Paares vorausgesetzt (Art. 5b).
Entwicklung von Embryonen	Bisheriger Stand des chFMedG übernommen (Art. 15).	Ausserhalb des Körpers der Frau dürfen nur so viele imprägnierte Eizellen zu Embryonen entwickelt werden, als innerhalb eines Zyklus für die Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich sind; es dürfen jedoch höchstens drei sein (Art. 17 Abs. 1). Der Embryo darf ausserhalb des Körpers der Frau nur so weit entwickelt werden, als für die Einnistung in der Gebärmutter unerlässlich ist (Art. 17 Abs. 2). Das heisst, dass heute bei einer künstlichen Befruchtung nicht mehr Embryonen entwickelt werden dürfen, als der Frau in einer Behandlung eingesetzt werden können.	Ausserhalb des Körpers der Frau dürfen innerhalb eines Behandlungszyklus höchstens so viele menschliche Eizellen zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung oder für die Untersuchung des Erbgutes der Embryonen notwendig sind; es dürfen jedoch höchstens zwölf sein (Art. 17 Abs. 1). Künftig dürfen so viele Embryonen entwickelt werden, wie für eine zweckmässige Behandlung notwendig sind. Zudem dürfen nicht verwendete Embryonen im Hinblick auf eine spätere Behandlung eingefroren werden. Die neu angedachte Regelung würde es ermöglichen, künftig nur noch einen Embryo pro Behandlung auszuwählen und einzusetzen. Dadurch könnte die Zahl der Mehrlingsschwangerschaften und damit die gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kind reduziert werden. Nach wie vor dürfen nicht beliebig viele Embryonen pro Behandlungszyklus entwickelt werden. Damit bleiben die Menschenwürde und der Embryonenschutz gewahrt.
Überzählige Embryonen	Bisheriger Stand des chFMedG übernommen (Art. 15). Hinsichtlich der Anzahl überzähliger wie auch vernichteter Embryonen besteht zudem eine gesetzliche Pflicht zur jährlichen Berichterstattung seitens der Bewilligungsinhaber für die Tätigkeiten gemäss Art. 9 an das Amt für Gesundheit (Art. 11 Abs. 2 Bst. f). Hier gehen wir weiter als die Schweiz, welche in ihrem Gesetz nur die Berichterstattung hinsichtlich überzähliger Embryonen vorsehen (Art. 11 Abs. 2 Bst. f chFMedG).	Verboten, da der Grundgedanke von Art. 17 ist, dass immer nur so viele Eizellen zu Embryonen entwickelt werden dürfen, wie einer Frau sofort, d.h. in einem Befruchtungszyklus, eingepflanzt werden können. Ziel der Regelung ist es, dass möglichst alle Embryonen, die im Reagenzglas erzeugt werden, in die Gebärmutter transferiert werden.	Die liberalisierte Regelung, welche vorsieht, die Anzahl Embryonen, die pro Zyklus erzeugt werden darf, von drei auf zwölf zu erhöhen, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Konservierung, folgen dem Grundgedanken, dass auch künftig nur so viele Embryonen entwickelt werden sollen, wie für eine zweckmässige Behandlung notwendig sind. Es ist jedoch naheliegend, dass mit dieser Liberalisierung die Möglichkeit zur Erzeugung sog. überzähliger Embryonen vereinfacht wird. Denn nach spätestens zehn Jahren sind die eingefrorenen Embryonen dann definitiv überzählig und müssen vernichtet werden (siehe neuer Abs. 4 von Art. 16: <i>Bei Widerruf der Einwilligung und bei Ablauf der Konservierungsfrist sind die imprägnierten Eizellen und die Embryonen in vitro sofort zu vernichten.</i>)
Präimplantationsdiagnostik (PID)	Verboten (Art. 5 Bst. e).	Verboten (Art. 5 Abs. 3).	Erlaubt für Paare, die Träger einer schweren Erbkrankheit sind, sowie für Paare, die auf natürlichem Weg keine Kinder zeugen können (Art. 5 und 5a).
Evaluation der die die PID betreffenden Regelungen des FMedG (Wirksamkeitsprüfung)	Nicht geregelt.	Nicht geregelt.	Das BAG sorgt dafür, dass die Auswirkungen derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Untersuchung des Erbgutes von Embryonen in vitro und dessen Auswahl betreffen, evaluiert werden (Art. 14a).

Thema	fIVLB-FMedG	chFMedG	chAbae-FMedG
Mehrlingsschwangerschaften	Bisheriger Stand des chFMedG übernommen (Art. 8 Abs. 4).	Einverständniserklärung bei erhöhten Risiko einer Mehrlingsschwangerschaft (Art. 7 Abs. 3)	Diesbezüglich sind keine explizit neuen Regelungen vorgesehen. Siehe aber Erläuterungen zum Thema "Entwicklung von Embryonen"
Spezifische Datenschutzbestimmungen für im Rahmen von PID-Untersuchungen erhobene Ergebnisse	Nicht geregelt.	Nicht geregelt.	Der Schutz und die Mitteilung genetischer Daten richten sich nach den Art. 7 und 19 chGUMG (Art. 6b).
Konservierung von Keimzellen	Bisheriger Stand des chFMedG übernommen (Art. 13 Abs. 1).	Mit schriftlicher Einwilligung der Person, von der sie stammen, dürfen diese während höchstens fünf Jahren konserviert werden (Art. 15 Abs. 1). Längere Konservierung möglich bei absehbarer Unfruchtbarkeit oder absehbarer Schädigung des Erbguts (Abs. 2).	Auf Antrag der Person, von welcher die Keimzellen stammen, kann die Konservierungsdauer um maximal fünf Jahre verlängert werden (Art. 15 Abs. 1)
Konservierung von imprägnierten Eizellen	Bisheriger Stand des chFMedG übernommen (Art. 14).	Mit schriftlicher Einwilligung der Person, von der sie stammen, dürfen diese während höchstens fünf Jahren konserviert werden (Art. 16 Abs. 1). Konservierung von imprägnierten Eizellen wird verboten, sobald die Konservierung von nichtimprägnierten Eizellen mit befriedigendem Erfolg möglich ist.	Mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Paares ist deren Konservierungsdauer auf fünf Jahre begrenzt und kann neu auf Antrag des betroffenen Paares um maximal fünf Jahre verlängert werden (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und 2).
Konservierung von Embryonen	Verboten (Art. 5 Bst. I)	Verboten (Art. 17 Abs. 3)	Bei schriftlicher Einwilligung des zu behandelnden Paares und wenn die Konservierung der späteren Herbeiführung einer Schwangerschaft dient, erlaubt (Art. 16 Abs. 1). Die Konservierungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt und kann auf Antrag des betroffenen Paares um maximal fünf Jahre verlängert werden (Art. 16 Abs. 2).
Bewilligungspflicht für die Konservierung von Embryonen in vitro	Nicht geregelt, da die Konservierung von Embryonen bis anhin verboten ist.	Nicht geregelt, da die Konservierung von Embryonen bis anhin verboten ist.	Kantonale Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b erforderlich. Diese wird nur Ärzten erteilt. Gemäss Art. 10 Abs. 2 müssen diese: · Gewähr für eine sorgfältige, gesetzeskonforme Tätigkeit bieten; · sicherstellen, dass die Embryonen in vitro nach dem Stand von Wissenschaft und Praxis konserviert werden.
Samenspende	Erlaubt. Verwendung nur mit Einwilligung und nur vor dem Tod des Spenders.	Erlaubt (Art. 18 Abs. 1). Gespendete Samenzellen dürfen nur im Rahmen der zulässigen Fortpflanzungsverfahren und nur für Zwecke verwendet werden, in die der Spender schriftlich eingewilligt hat.	Keine Änderung vorgesehen. Weiterhin unverändert erlaubt.
Eispende	Verboten	Unzulässig (Art. 4)	Keine Änderung vorgesehen. Weiterhin als verbotene Praktik unzulässig.
Embryonenspende	Verboten	Unzulässig (Art. 4)	Keine Änderung vorgesehen. Weiterhin als verbotene Praktik unzulässig.
Leihmutterschaft	Verboten	Unzulässig (Art. 4)	Keine Änderung vorgesehen. Weiterhin als verbotene Praktik unzulässig.
Untersuchungen des Erbguts von Keimzellen und von Embryonen in vitro und deren Auswahl	Nicht geregelt.	Nicht geregelt.	Laboratorien, die bei Fortpflanzungsverfahren nach Art. 5a Untersuchungen des Erbguts durchführen, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Bundesstelle (=BAG) (Art. 8 Abs. 2). Ärzte, welche für die Anwendung von Fortpflanzungsverfahren über eine kantonale Bewilligung verfügen und in dessen Rahm das Erbgut von Keimzellen oder Embryonen in vitro untersuchen, müssen zudem (Art. 9 Abs. 3) sich über hinreichende Kenntnisse im Bereich der medizinischen Genetik ausweisen und gewährleisten, dass das Verfahren und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Laboratorien dem Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen.
Berichterstattungspflicht	Bisheriger Stand des chFMedG übernommen (Art. 11).	Jährliche Berichterstattungspflicht der zur Anwendung von Fortpflanzungsverfahren bewilligten Ärzte zuhanden der Bewilligungsbehörde (Art. 11).	Jährliche Berichterstattungspflicht hinsichtlich der Durchführung von PID-Fortpflanzungsverfahren bzw. hinsichtlich der Konservierung von Embryonen in vitro erweitert (Art. 11).

Thema	fVLB-FMedG	chFMedG	chAbae-FMedG
Aufsicht	Am bisherigen Stand des chFMedG orientiert, jedoch bereits konkretere Aufsichtsmaßnahmen formuliert als dies das heutige FMedG enthält (Art. 12).	Die Bewilligungsbehörde wacht darüber, dass die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt bleiben und allfällige Auflagen eingehalten werden (Art. 12).	Detailliertere Formulierung der möglichen Aufsichtsmaßnahmen der Bewilligungsbehörde (Art. 12 Abs. 2). Diese kann nun insbesondere „alle Massnahmen treffen, die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind“ (Art. 12 Abs. 3).